

FEUERWEHRVERBAND *MITTELKLETTGAU*
der Gemeinden
Gächlingen, Neunkirch und Siblingen



Gächlingen



Neunkirch



Siblingen

Verbandsordnung

INHALTSVERZEICHNIS

	Art.	Seite
I. Zusammenschluss und Zweck	1 - 3	3
II. Organisation		
1. Allgemeine Bestimmungen	4 - 5	4
2. Die einzelnen Organe		
2.1 Gesamtheit der Verbandsgemeinden	6	4
2.2 Verbandskommission	7 - 11	4 - 5
2.3 Feuerwehrkommission	12 - 16	6
2.4 Rechnungsprüfungskommission	17 - 18	7
III. Liegenschaften, Ausrüstung	19 - 21	8
IV. Verbandshaushalt	22 - 28	9 - 10
V. Aufsicht, Haftung	29 - 30	11
VI. Beitritt, Austritt und Verbandsauflösung	31 - 34	11 - 12
VII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen	35	12
VIII. Genehmigungsbeschluss		13

Gestützt auf

- Art. 104 ff des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 und die Bestimmungen über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen
- das Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG) vom 8. Dezember 2003
- die Verordnung über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzverordnung; BSV) vom 14. Dezember 2004.

Alle in diesem Reglement aufgeführten Chargen können von einer Frau oder von einem Mann bekleidet werden, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird auf eine Doppelbezeichnung verzichtet.

I. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Zweckverband

Die Gemeinden Gächlingen, Neunkirch und Siblingen bilden unter dem Namen **Feuerwehrverband Mittelklettgau** auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband (im weiteren Verband genannt).

Art. 2 Sitz

Der Sitz befindet sich am Wohnort des Verbandspräsidenten.

Art. 3 Verbandszweck

Der Verband betreibt eine regional tätige Feuerwehrorganisation, deren Aufgabenbereich sich nach den jeweils gültigen schweizerischen Normen und des kantonalen Rechts richtet. Insbesondere übernimmt er die Aufgaben, die den Feuerwehren gemäss Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 8. Dezember 2003 (Brandschutzgesetz; BSG) zugewiesen sind.

II. Organisation

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Gesamtheit der Verbandsgemeinden
- die Verbandskommission
- die Feuerwehrkommission
- die Rechnungsprüfungskommission

Art. 5 Allgemeine Geschäftsordnung

¹ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

² Die Entschädigungen richten sich nach dem Besoldungsreglement des Verbandes.

2. Die einzelnen Organe

2.1 Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Verbandsgemeinden wählen ihre Vertreter in die Verbandskommission und beschliessen über:

- a) die Genehmigung und Änderungen der Verbandsordnung;
- b) die Genehmigung und Änderungen der Feuerwehrordnung;
- c) die Genehmigung eines Beitritts einer Gemeinde (Art. 31), der Verbandsauflösung (Art. 33) und des Liquidationsplanes (Art. 34).

² Der Zustimmung der drei Verbandsgemeinden unterliegen:

- a) Kredite, welche brutto CHF 200'000 für einmalige Ausgaben und CHF 10'000 für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben überschreiten;

³ Ein in die Befugnis der Gemeinden fallender Beschluss gilt als angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

2.2 Verbandskommission

Art. 7 Zusammensetzung und Präsidium

¹ Die Verbandskommission setzt sich aus je 2 Mitgliedern der Gemeinden Gächlingen, Neunkirch und Siblingen zusammen. Die Hälfte der jeweiligen Gemeindevertreter muss dem Gemeinderat angehören.

² Die Verbandskommission konstituiert sich selbst und wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus ihrer Mitte.

³ Der Feuerwehrkommandant nimmt mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.

⁴ Die Protokollführung wird dem Fourier übertragen. Er ist nicht Mitglied der Verbandskommission.

Art. 8 Beschlussfähigkeit

¹ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

² Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Art. 9 Unterschrift

Der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar sind zeichnungsberechtigt. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 10 Einberufung

¹ Die Verbandskommission ist vom Präsidenten einzuberufen, so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

² Zwei Mitglieder können die Einberufung verlangen.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verbandskommission stehen zu:

- a) die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Verbandes;
- b) die Genehmigung des Voranschlages;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) die Bewilligung von Ausgaben, wenn sie die Befugnisse der Feuerwehrkommission übersteigen, sowie die Abnahme der Abrechnungen über solche Ausgaben;
- e) die Wahl des Feuerwehrkommandanten und des 1. Vizekommandanten;
- f) die Wahl eines Rechnungsführers für das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes, sowie der Rechnungsprüfungskommission;
- g) der Erlass von Reglementen, Zusammenarbeitsvereinbarungen und Weisungen im Rahmen der Verbandsordnung;
- h) die Festsetzung des Überbestandes;
- i) Erlass eines Finanzplanes für mindestens 5 Jahre inkl. der jährlichen Nachführungen;
- j) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Betrage bis CHF 200'000 (brutto) sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000.
Die Ausgabe muss einstimmig bewilligt werden;
- k) Aufnahme von Krediten für die Neu- oder Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen und Material im Rahmen der Finanzkompetenzen der Verbandskommission.

2.3 Feuerwehrkommission

Art. 12 Zusammensetzung

- ¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich zusammen aus:
- a) dem Feuerwehrkommandanten; er ist der Präsident der Feuerwehrkommission;
 - b) den Feuerwehrreferenten der drei Gemeinden;
 - c) dem 1. Vizekommandanten; er ist der Vertreter der Feuerwehroffiziere;
 - d) einem Vertreter der Materialverwalter;
 - e) einer Vertretung der Feuerwehrunteroffiziere;
 - f) einer Vertretung der Feuerwehrangehörigen;
 - g) dem Aktuar mit beratender Stimme (Fourier).

² Die Feuerwehrkommission wählt den Vizepräsidenten aus ihrer Mitte.

³ Die Mitglieder der Feuerwehrkommission können nicht der Verbandskommission angehören.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

¹ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

² Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Art. 14 Unterschrift

Der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar sind zeichnungsberechtigt. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 15 Einberufung

Der Vorsitzende setzt die Sitzungen der Feuerwehrkommission an, so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Zwei Mitglieder der Kommission sind befugt, eine ausserordentliche Sitzung zu verlangen. Diese hat jeweils innert Monatsfrist zu erfolgen.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Feuerwehrkommission besorgt alle Feuerwehrangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz, Verordnung oder Verbandsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Sie berät das Budget und die Jahresrechnung zu Handen der Verbandskommission. Sie vollzieht die Beschlüsse der Verbandskommission sowie der zuständigen Gemeindeorgane.

³ Sie regelt im Rahmen des Gesetzes und der Verordnung die Organisation des Verbandes, insbesondere ernennt sie die Offiziere, die Materialverwalter und den Fourier auf Vorschlag des Kommandanten und setzt die Bussen fest.

⁴ Ihr stehen folgende Finanzkompetenzen zu:

- a) Die Bewilligung nicht budgetierter, einmaliger Ausgaben bis CHF 3'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 5'000 pro Jahr.
- b) Die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben bis CHF 1'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 2'000 pro Jahr.

2.4 Rechnungsprüfungskommission

Art. 17 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied der kommunalen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie bestimmen ihren Präsidenten aus ihrer Mitte selber.

² Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Art. 18 Berichterstattung und Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission erstellt zu Handen der Verbandskommission Bericht und Antrag über den Voranschlag, die Jahresrechnung sowie über einen allfälligen Liquidationsplan. Sie überwacht die Verwendung der bewilligten Kredite.

III. Liegenschaften, Ausrüstung

Art. 19 Bestehende Feuerwehranlagen

¹ Die dem Feuerwehrverband zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten (Feuerwehrmagazine Gächlingen, Neunkirch und Siblingen) bleiben im Eigentum der jeweiligen Verbandsgemeinden. Der Unterhalt dieser Räumlichkeiten obliegt der Standortgemeinde.

² Der Feuerwehrverband mietet von den Verbandsgemeinden die benötigten Räumlichkeiten. Die Miete basiert auf der ortsüblichen Marktmiete für Gewerbebauten per m². Bei Neuinvestitionen wird die Miete neu festgesetzt.

³ Das Kommando ist für die den Aufgaben entsprechende Verteilung von Fahrzeugen und Material auf die Räumlichkeiten in den Verbandsgemeinden zuständig.

Art. 20 Erweiterungs- und Neubauten

Erweiterungs- oder Neubauten werden auf Antrag des Verbandes an die Verbandsgemeinden und mit dem Einverständnis der Standortgemeinde durch diese erstellt.

Art. 21 Ausrüstung

Für die Beschaffung und den Unterhalt von Geräten, Fahrzeugen sowie Mannschaftsausrüstungen durch den Verband gelten die kantonalen Vorgaben und Richtlinien.

IV. Verbandshaushalt

Art. 22 Grundsatz

¹ Die Kosten für Investitionen und Betrieb des Feuerwehrverbandes werden vom Verband getragen. Beiträge des Kantons werden vom Verband geltend gemacht und fallen ausschliesslich ihm zu.

² Die Nettoinvestitionen werden aktiviert und müssen jährlich mit mindestens dem gesetzlich vorgegebenen Wert abgeschrieben werden. Die Finanzierung erfolgt gemäss Art. 23.

³ Der Feuerwehrkommandant berechnet die Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden zur Deckung des Aufwandüberschusses. Die Defizitbeiträge aller Verbandsgemeinden zusammen dürfen pro Jahr den Betrag von CHF 40'000 nicht überschreiten.

Art. 23 Einnahmen des Verbandes

Der Verband finanziert sich durch:

- Ersatzabgaben
- Bussen
- Kostenbeteiligungen Dritter
- Beiträge des Kantons
- Gemeindebeiträge
- übrige Einnahmen

Art. 24 Ausgaben des Verbandes

Die Ausgaben des Verbandes sind:

- Besoldungen gemäss Reglement
- Ausgaben für Übungen und Einsatzkosten (Sold), Kurse
- Ausgaben für Materialanschaffungen und Unterhalt
- Mieten
- Entschädigung für die Rechnungsführung nach Aufwand
- übrige Ausgaben

Art. 25 Kostenverteiler

Die Aufwandüberschüsse des Verbandes werden auf die beteiligten Verbandsgemeinden aufgeteilt. Dabei werden je hälftig

- die Einwohnerzahlen am 31. Dezember des Vorjahres und
- die Summen aller Gebäudeversicherungswerte der Mitgliedergemeinden des Vorjahres am gleichen Stichtag berücksichtigt.

Art. 26 Betriebsvorschüsse (Teilzahlungen)

¹ Zusammen mit dem Voranschlag gibt die Feuerwehrkommission die voraussichtlichen Gemeindeleistungen (Defizitbeiträge und Ersatzabgaben) bekannt.

² Die Verbandsgemeinden leisten dem Verband nach Bedarf zwingend zinsfreie Betriebsvorschüsse (Teilzahlungen) im Rahmen ihrer jährlichen Beitragspflicht (Budget).

Art. 27 Rechnungsablage

Die Betriebsrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 28 Kostenanteile

¹ Die Kostenanteile gemäss Art. 25 werden den Verbandsgemeinden im Verlaufe des Rechnungsjahres analog des budgetierten Betrages in Rechnung gestellt.

² Für die Ersatzabgaben haben die Verbandsgemeinden dem Rechnungsführer bis spätestens am 20. Januar des Folgejahres die Abrechnung (Steuerabschluss) zu liefern. Unter dem Jahr werden den Verbandsgemeinden Teilzahlungsrechnungen gestellt, gemäss Art. 26.

³ Die Verbandsgemeinden haben dem Feuerwehrverband die Guthaben aus Rechnungen und Abrechnungen innert 30 Tagen zu überwiesen.

V. Aufsicht, Haftung

Art. 29 Staatsaufsicht

Der Verband steht, wie die Gemeinden, unter der Aufsicht des Kantons Schaffhausen.

Art. 30 Verbandshaftung

Für die von den Verbandsorganen begründeten Verbindlichkeiten und die durch sie verschuldeten Schäden haftet der Verband.

VI. Beitritt, Austritt und Verbandsauflösung

Art. 31 Beitritt

¹ Eine Gemeinde kann dem Zweckverband beitreten, sofern die bisherigen Verbandsbestimmungen akzeptiert und eingehalten werden. Die beitretende Gemeinde hat Anrecht auf eine angemessene Vertretung in den entsprechenden Verbandsorganen.

² Für einen Beitritt bedarf es der Zustimmung der zuständigen Organe der bisherigen Verbandsmitglieder (Art. 11 Abs. 1 lit.c).

³ Die dem Verband durch den Beitritt entstehenden Kosten gehen zu Lasten der beitretenden Gemeinde; sie hat sich überdies in den Verband einzukaufen unter Berücksichtigung der von ihr eingebrachten Sachgüter.

Art. 32 Austritt

¹ Eine Verbandsgemeinde kann aus dem Zweckverband begründet austreten.

² Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre.

³ Eine austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch, weder auf das Verbandsvermögen noch auf das Verbandsinventar, ausser im Fall der Totalliquidation gemäss Art. 35. In Härtefällen wird eine einvernehmliche Lösung gesucht.

⁴ Die dem Verband durch den Austritt entstehenden Kosten gehen zu Lasten der austretenden Verbandsgemeinde.

Art. 33 Verbandsauflösung

¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.

² Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die zuständigen Organe der drei Gemeinden.

Art. 34 Liquidation

¹ Im Falle der Auflösung des Verbandes wird der Liquidationserlös bzw. -verlust auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Die Berechnung erfolgt aufgrund der von den einzelnen Verbandsgemeinden in den letzten 5 Jahren durchschnittlich bezahlten Defizitbeiträge.

² Es ist ein Liquidationsplan zu erstellen.

VII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35 In-Kraft-Treten und Publikation

¹ Diese Verbandsordnung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die zuständigen Gemeindeorgane mit der Genehmigung durch den Regierungsrat Schaffhausen auf den 1. Januar 2014 in Kraft.
Sie ersetzt diejenige vom 1. Januar 2006.

² Diese Vereinbarung ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen und amtlich zu publizieren.

VIII. Genehmigungsbeschluss

Diese Verordnung des Feuerwehrverbandes Mittelklettgau wurde von den Verbandsgemeinden genehmigt:

Gemeindeversammlung Gächlingen am 22. Mai 2013

Der Präsident:
Kurt Salvisberg

K. Salvisberg

Die Schreiberin:
Käthi Pinto

K. Pinto



Gemeindeversammlung Neunkirch am 31. Mai 2013

Der Präsident:
Franz Ebnöther

F. Ebnöther

Die Schreiberin:
Uschi Kurz

U. Kurz



Gemeindeversammlung Siblingen am 5. Juni 2013

Der Präsident:
Matthias Peter

M. Peter

Die Schreiberin:
Erika Kübler

E. Kübler



Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom:

12. Nov. 2013

Der Staatsschreiber:

Stefan Bilger

Dr. Stefan Bilger

Amtlich publiziert am

26. Nov. 2013

im Schaffhauser Landzeitung